



**EW Sirnach AG**

**Allgemeine Liefer- und  
Geschäftsbedingungen Kommunikation**  
für die Nutzung des Kabel- und Glasfasernetzes und den  
Bezug von Kommunikationsdienstleistungen

Gültig ab 01.03.2023

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.0 Die EW Sirnach AG ist ein privatrechtliches Unternehmen. Das Aktienkapital der Gesellschaft steht zu 100% im Eigentum der Gemeinde Sirnach. Der Verwaltungsrat der EW Sirnach AG ist befugt Anschluss-, Liefer- und Geschäftsbedingungen sowie Endkundenpreise festzulegen.
- 1.1 Die EW Sirnach AG (nachfolgend «ews» genannt) betreibt und unterhält aufgrund der Konzession des Bundesamtes für Kommunikation ein Kabelnetz zur Übertragung von Fernseh- und Radioprogrammen und zur Übertragung von Kommunikationsdiensten. Zudem betreibt und unterhält die ews ein Glasfasernetz, welches sie Kommunikationsanbietern (Service Provider) gegen eine Nutzungsentschädigung zur Verfügung stellt.  
Diese Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen mit den jeweils gültigen Preislisten regeln die Voraussetzungen der Versorgung mit Signalen und Kommunikationsdiensten (beide Dienstleistungen zusammen nachfolgend auch «Signale» genannt) sowie die Hausinstallationen und deren Kontrolle.
- 1.2 Für die Nutzung von Diensten über das Kabel- oder Glasfasernetz (z.B. Internet, digitales TV etc.) gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Lieferanten (Provider). Der Kunde schliesst mit diesem einen separaten Vertrag ab.
- 1.4 Für Sonderanwendungen (z.B. Grosskunden, provisorische Anschlüsse etc.) können besondere Einzelverträge abgeschlossen werden, welche von den vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen abweichen.
- 1.5 Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen als ganz oder teilweise ungültig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder von Teilen der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung oder des ungültigen Teils einer Bestimmung tritt eine gültige Bestimmung, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg der ganz oder teilweise ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

## **2. Rechtsverhältnis zwischen der ews und Kunden bei Signallieferung**

- 2.1 Das Rechtsverhältnis zwischen der ews und dem Kunden untersteht dem Privatrecht. Es entsteht in der Regel mit der Anmeldung des Kunden, auf jeden Fall aber mit dem Signalbezug. Bei den Diensten, welche über das Glasfasernetz zur Verfügung gestellt werden, besteht kein Rechts- bzw. Vertragsverhältnis zwischen ews und des Kunden, bzw. das Vertragsverhältnis besteht zwischen dem Kunden und dem Provider.
- 2.2 Kunde ist in der Regel der Eigentümer der mit Signalen zu beliefernder Liegenschaft oder dessen Mieter. Mieter oder Pächter erhalten in der Regel die Rechnung für den Signalbezug direkt zugestellt. Sofern bei Mietwohnungen der Eigentümer für alle Mietern die Kosten trägt und diese weiterverrechnet, so darf er die Signallieferung höchstens zu den Ansätzen der ews weiterverrechnen. Vorbehalten bleiben vertraglich vereinbarte Abweichungen.
- 2.3 Für jeden Kunden wird ein Abonnement geführt. Mehrere Kunden mit Bezug auf ein mit Signalen zu belieferndem Objekt (z.B. Gesamt-, Miteigentümer) haften solidarisch für Forderungen der ews.
- 2.4 Die Anmeldung des Kunden oder der Signalbezug gelten als Anerkennung der jeweils gültigen Allgemeinen Lieferbedingungen und Preislisten durch den Kunden. Die ews anerkennt- ausdrückliche anderslautende Erklärungen vorbehalten – keine anderen Geschäftsbedingungen als ihre eigenen.

- 2.5 Das Vertragsverhältnis zwischen der ewS und dem Kunden wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde kann es jederzeit durch schriftliche Abmeldung mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats kündigen. Will der Kunde das Vertragsverhältnis beenden (insbesondere wegen Auszugs aus Wohn- oder Gewerberäumen) und meldet er sich bei der ewS nicht korrekt ab, so bleibt er für Signalbezüge gemäss den jeweils gültigen Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen und Preislisten haftbar, auch wenn er selbst nachweislich keine Signale mehr bezogen hat. Für Signalbezüge bei leerstehenden Wohn- oder Gewerberäumen haftet dies falls zudem solidarisch der Eigentümer der Liegenschaft.

Geht eine korrekte Abmeldung des Kunden bei der ewS ein, so haftet ab Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der ewS bei leerstehenden Wohn- oder Gewerberäumen der Eigentümer der Liegenschaft für Signalbezüge gemäss den jeweils gültigen Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen und Preislisten. Ist der Kunde jedoch Mieter und endet das Vertragsverhältnis mit der ewS infolge Abmeldung vor dem Mietverhältnis mit dem Vermieter, so haften der Kunde und der Vermieter solidarisch für Signalbezüge im Zeitraum zwischen der Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der ewS und der Beendigung des Mietverhältnisses mit dem Vermieter.

Kundenwechsel, insbesondere Eigentümer- oder Mieterwechsel, sowie Namens- und Adressänderungen sind der ewS möglichst frühzeitig mitzuteilen. Durch die Kündigung des Vertrags werden allfällige Dienstbarkeiten nicht tangiert.

### **3. Lieferung von Signalen**

- 3.1 Die ewS beschafft, liefert und verteilt über das Kabel- oder Glasfasernetz Fernseh- und Radioprogramme sowie Kommunikationsdienste (auch von Dritten), soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse es erlauben. Sie gewährleistet die Übertragung der Programme und Kommunikationsdienste gemäss jeweils gültiger Liste «Programmangebot» grundsätzlich während 24 Stunden pro Tag und 7 Tagen pro Woche.
- 3.2 Die ewS steht gegenüber dem Kunden für die sorgfältige und vertragsgemässe Signallieferung ein. Die ewS übernimmt jedoch keine Haftung für den Inhalt, die Richtigkeit und die Verfügbarkeit der übertragenen Programme und Kommunikationsdienste. Sie kann ferner keine Gewähr für ununterbrochene und korrekte Signallieferungen übernehmen. Die Signallieferung kann jederzeit aus technischen Gründen und insbesondere in folgenden Fällen eingeschränkt oder ganz eingestellt werden:
- wenn Hindernisse auftreten, die sie trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei der ewS, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Boykott, Arbeitskonflikte, behördliche Massnahmen und Unterlassungen, Naturereignisse;
  - bei betriebsbedingten Unterbrechungen wegen Reparaturen, Baumassnahmen (z.B. Anschluss- und Erweiterungsarbeiten) und Unterhaltsarbeiten sowie zur Leistungsbewirtschaftung. Die ewS nimmt dabei angemessene Rücksicht auf die Bedürfnisse der Kunden. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen zeigt sie im Voraus an;
  - bei Störungen, die durch Netzausfälle, Stilllegung von Sendern, Überreichweiten und Interferenzen hervorgerufen werden;
  - bei Störungen bzw. Unterbrechung der Signalanlieferung an die ewS, insbesondere bei Unterbrüchen auf übergeordneten Netzen;
  - bei unmittelbarer Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen;

- bei Vertrags- und Rechtsverletzungen des Kunden gegenüber diesem (z.B. bei Nichtbezahlung fälliger Rechnungen bzw. Anschlussgebühren, Benutzen von Geräten und Hausinstallationen, welche nicht den Vorschriften entsprechen, rechts- oder vertragswidrigem Signalbezug, eigenmächtigen Eingriffen an den Hausinstallationen, Verweigerung oder Verunmöglichung des Zutritts von Mitarbeitern der ewS zu einer Anlage) nach vorheriger schriftlicher Anzeige durch die ewS.

Der Kunde kann aus derartigen Einschränkungen oder Einstellungen der Signallieferung keinerlei Forderungen an die ewS ableiten. Jeder Anspruch auf Schadenersatz (namentlich für Folgeschäden, wie Betriebsunterbruch, entgangener Gewinn etc.) ist ausgeschlossen.

#### **4. Versorgungsbedingungen**

- 4.1 Der Kunde darf die Signale nur zu den im Preisblatt oder vertraglich festgelegten Zwecken verwenden.
- 4.2 Die Versorgung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die angeschlossene Installation den Installationsrichtlinien der ewS entspricht und die angeschlossenen Geräte den gesetzlichen Anforderungen und den anerkannten technischen Normen entsprechen, und keine unzulässigen Netzurückwirkungen haben.
- 4.3 Die ewS behält sich besondere Liefer- und Preisbestimmungen oder den Rücktritt vom Vertrag vor, falls ein Anschluss oder eine Hausverteilanlage ungünstige Rückwirkungen auf das Netz oder andere Dienste der ewS hat. Sie kann Massnahmen zur Verbesserung der Bezugsverhältnisse vorschreiben oder den Anschluss verweigern. Dies gilt sinngemäss auch für die nachträgliche Änderung bereits bewilligter Anlagen.
- 4.4 Ohne schriftliche Bewilligung der ewS darf der Kunde keine Signale an Dritte weitergeben, ausgenommen an Mieter und Untermieter im vertraglich vereinbarten Rahmen.
- 4.5 Der Kunde ermöglicht den Beauftragten der ewS jederzeit ungehinderten Zutritt für Reparaturen und Kontrollen an deren Anlagen.  
Bei Kultur- oder anderem Sachschaden (z.B. bei Leitungserneuerung oder Anschluss weiterer Kunden an die gleiche Anschlussleitung) ist die ewS verpflichtet, alles wieder in Stand zu setzen.
- 4.6 Signalsteckdosen dürfen nur von Vertretern der ewS plombiert oder deplombiert werden. Wer unberechtigt Plomben an Signalsteckdosen verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die verursachten Kosten. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten. Die Kosten für die Plombierung tragen die ewS.
- 4.7 Will der Kunde in der Nähe von Kommunikationsinstallationen Arbeiten vornehmen, so hat er dies der ewS frühzeitig mitzuteilen, damit die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen getroffen werden können. Meldepflichtige Arbeiten sind insbesondere die Bewirtschaftung und das Fällen von Bäumen, Bauarbeiten aller Art, Fassadenrenovationen, Sprengungen, Grabarbeiten und das Zudecken von Kabelleitungen. Die Lage von unterirdischen Leitungen ist bei der ewS nachzufragen.

## **5. Hausinstallationen und deren Kontrolle**

- 5.1 Die Erstellung, Änderung oder Erweiterung sowie der Unterhalt von Hausinstallationen (Kabel- und Glasfasernetz) durch den Kunden sind nach Massgabe des geltenden Rechts und der Installationsrichtlinien der ewS auszuführen. Das Material der internen Hausinstallationen Verteileranlage hat im passiven und aktiven Bereich den technischen Anforderungen der Richtlinien für Hausverteilanlagen der ewS zu entsprechen.
- 5.2 Hausinstallationen dürfen nur von Fachunternehmen erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.  
Die ewS liefert im Normalfall den notwendigen Pegel für vier Steckdosen pro Wohnung. Zusätzliche Steckdosen bedingen eine Erhöhung des Pegels. Die Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.3 Jede Installation (Neuinstallation, Erweiterung oder Abänderung) muss der ewS gemeldet werden. Die Installation darf erst nach erteilter Bewilligung der ewS ausgeführt werden. Die Meldepflicht gilt auch für die Wiederinbetriebsetzung einer vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Installationen/Anlage.
- 5.4 Der Kunde ist für Hausinstallationen ab Trennstelle verantwortlich. Er hält die Hausinstallationen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand und beseitigt Mängel an Apparaten und Anlagen unverzüglich. Er gewährt der ewS oder deren Beauftragten zu allen mit Hausinstallationen versehenen Räumen jederzeit Zutritt, damit diese den geltenden Vorschriften entsprechend Kontrollen durchführen und allfällige Störungen beseitigen können. Die ewS kann Massnahmen durchsetzen, die zur Instandstellung einer mangelhaften Installation führen. Kontrollen und angeordnete Massnahmen begründen keinerlei Haftung der ewS. Jeder Anspruch des Kunden auf Ersatz von unmittelbaren oder mittelbaren Schäden ist ausgeschlossen. Dies gilt namentlich für Folgeschäden, wie entgangener Gewinn etc. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für grobe Fahrlässigkeit seitens ewS. Vorbehalten bleiben ferner zwingende gesetzliche Bestimmungen.
- 5.5 Die ewS verweigert den Anschluss von Installationen, wenn diese dem eidgenössischen oder kantonalen Recht, den Richtlinien der ewS oder den anerkannten Regeln der Technik widersprechen, im Betrieb andere Einrichtungen stören oder wenn bewilligungspflichtige Installationsarbeiten von unberechtigten Personen ausgeführt worden sind. Die ewS behält sich vor, auf Kosten des Kunden Massnahmen zu treffen, um eine unkontrollierte Wiederinbetriebsetzung von nicht erlaubten Anlagen oder Geräten zu verhindern.
- 5.6 Die Anschlusskosten sind in den Allgemeinen Anschlussbedingungen Kommunikation geregelt.

## **6. Preise**

- 6.1 Die Preise für die Signallieferung ergeben sich aus den jeweils gültigen Preislisten der ewS. Diese ist berechtigt, die Preise bei Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere bei Veränderungen der Grundlagen für die Preisbemessung, anzupassen.

## **7. Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen**

- 7.1 Die Rechnungsstellung der Signallieferung erfolgt pro Kunde und in regelmässigen, von der ewS festgelegten Zeitabständen. Die ewS ist berechtigt Teilrechnungen zu stellen. Die ewS ist weiter berechtigt, für vergangene und künftige Signallieferungen Sicherstellung zu verlangen.
- 7.2 Die Rechnungen der ewS sind vom Kunden ohne Abzug von Skonto oder dergleichen zu bezahlen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage gerechnet vom Rechnungsdatum an. Der Kunde kann während der Zahlungsfrist begründet Einwände gegen die Rechnung erheben. Wird dies unterlassen, gilt die Rechnung als genehmigt. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne weiteres in Verzug. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Forderung mit 5% verzinst. Die Mahnungsaufwendungen werden dem Kunden gemäss gültiger Preisliste der ewS zusätzlich Rechnung gestellt.
- 7.3 Der Kunde hat Rechnungen der ewS auch zu bezahlen, wenn er Ansprüche, namentlich Schadenersatz, gegen die ewS geltend macht. Die Einrede der Verrechnung durch den Kunden ist ausgeschlossen.

## **8. Geistiges Eigentum**

- 8.1 Für die Dauer des Vertrags erhält der Kunde das unübertragbare, nicht ausschliessliche Recht zum Empfang der übertragenen Programme und zur Benützung der Kommunikationsdienste über das Netz der ewS. Alle Rechte an geistigem Eigentum bezüglich der empfangenen Programme und benützten Kommunikationsdienste sowie der Dienstleistungen und Produkte der ewS verbleiben bei den berechtigten Dritten oder der ewS.

## **9. Schlussbestimmungen**

- 9.1 Diese Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen wurden am 27.02.2023 vom Verwaltungsrat der EW Sirnach AG erlassen. Sie treten am 01.03.2023 in Kraft und ersetzen alle bisherigen. Die jeweils gültigen Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen und die Preislisten werden auf der Webseite der ewS veröffentlicht.
- 9.2 Das Rechtsverhältnis zwischen Kunden und der ewS untersteht dem schweizerischen Recht. Für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus ihrem Rechtsverhältnis anerkennen die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der ewS. Vorbehalten bleiben zwingende andere Gerichtsstände und die zwingende Zuständigkeit anderer Gerichte bzw. verwaltungsrechtlicher Instanzen.

### **Anhang 1: Preisliste gültig ab 1.1.2018**

- |   |     |       |
|---|-----|-------|
| - Grundpreis für Signalempfang über das Kabelnetz der ewS<br>Pro Wohn- oder Gewerbeinheit und pro Monat   | CHF | 17.00 |
| - Urheberrechtsgebühr Suisseimage für Signalempfang über das Kabelnetz<br>Kabelnetz der ewS pro Nutzungseinheit<br>(Wohn- oder Gewerbeinheit) und pro Monat | CHF | 2.34  |

Alle Preise exkl. MwSt.